

auch die Frage nach dem Rechtscharakter der Erzeugnisgruppen von neuem aufzuwerfen.<sup>7</sup>

Vorerst wird es jedoch darauf ankommen, die Erzeugnisgruppenräte zu arbeitsfähigen, verantwortungsbewußten Kollektiven zu entwickeln, um mit ihrer Hilfe eine weitere Verbesserung und Intensivierung der Erzeugnisgruppenarbeit zu erreichen. Da den meisten von ihnen nicht nur Leiter oder Inhaber von Betrieben, sondern auch erfahrene Arbeiter, Ingenieure, Ökonomen sowie Partei- und Gewerkschaftsfunktionäre angehören,<sup>8</sup> geben die Erzeugnisgruppenräte schon aufgrund ihrer Zusammensetzung die Gewähr dafür, daß sie die Betriebskollektive noch enger als bisher in die Lösung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Aufgaben der Erzeugnisgruppen einbeziehen werden. Die Bildung der Erzeugnisgruppenräte führt somit nicht nur zu einer neuen, dem hohen Entwicklungsniveau der Erzeugnisgruppenarbeit adäquaten Leitungsform, sondern stellt auch einen entscheidenden Beitrag zur vollen Entfaltung der sozialistischen Demokratie in der Erzeugnisgruppenarbeit dar.

## II

Seit der Bildung der ersten vier Erzeugnisgruppenräte im Bezirk Suhl ist ein Jahr vergangen. Bereits ihre ersten praktischen Erfahrungen lassen erkennen, daß sich diese neue Form außerordentlich positiv auf die Mitarbeit der einzelnen Betriebskollektive und die Entwicklung der Erzeugnisgruppe insgesamt ausgewirkt hat. Einige weitere Erzeugnisgruppen haben deshalb ebenfalls Erzeugnisgruppenräte gebildet, während sich andere gegenwärtig auf deren Wahl vorbereiten.

Ein wesentliches Hemmnis besteht allerdings darin, daß noch Unklarheiten über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Erzeugnisgruppenräte bestehen. Das führt dazu, daß diese neue Leitungsform zwar fast ausnahmslos die prinzipielle Zustimmung der Betriebsdirektoren, Komplementäre, privaten Unternehmer und Vorsitzenden der PGH findet, jedoch ein Teil von ihnen zunächst eine abwartende Haltung zur Bildung eines Erzeugnisgruppenrates in ihrer Erzeugnisgruppe einnimmt. Sie sind noch zuwenig über die Funktion und Stellung des Erzeugnisgruppenrates und über die praktischen Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die einzelnen Betriebe informiert, als daß sie schon vorbehaltlos mit seiner Bildung einverstanden wären. Zunächst erwarten sie daher eine klare Beantwortung ihrer Fragen.<sup>9</sup> Aber auch in den Erzeugnisgruppen, die ihre Räte bereits gebildet haben, wächst das Bedürfnis nach einer exakten Regelung der Aufgaben, Rechte

7 Vgl. W. Artzt / L. Kannengießler, „Gedanken zur Entwicklung sozialistischer Interessengemeinschaften“, Einheit, 1965, H. 9, S. 33; R. Osterland, „Gedanken zur Entwicklung des Rechts wirtschaftender und wirtschaftsleitender Einheiten und zur Entwicklung eines Rechts sozialistischer Gemeinschaften“, Staat und Recht, 1965, S. 2033; K. Alpen, „Rechtsfragen der Erzeugnisgruppenarbeit in der sozialistischen Industrie“, Staat und Recht, 1966, S. 45.

8 Der Erzeugnisgruppenrat der Erzeugnisgruppe Handwerkzeuge z. B. setzt sich wie folgt zusammen: 2 Werkleiter volkseigener Betriebe, 6 Betriebsleiter bzw. Komplementäre halbstaatlicher Betriebe, 2 Leiter von Privatbetrieben, 3 PGH-Vorsitzende und je ein Arbeiter (Brigadier), Wissenschaftler, Parteisekretär, BGL-Mitglied, Mitglied des FDGB-Kreisvorstandes, Leiter des WTZ der EG, Leiter des BfN (Leitbetrieb) und Technischer Direktor.

9 Der Leitbetrieb der Erzeugnisgruppe „Elektrische Haushaltgeräte“ sah sich aus diesem Grunde veranlaßt, noch vor der Wahl des Erzeugnisgruppenrates dessen Statut und Arbeitsordnung auszuarbeiten.